

# Zusatzbedingungen (ZB)

## Rechtsschutz für Selbständigerwerbende und Kleinunternehmer

Ausgabe 02.2014

### Inhaltsübersicht

Art. 1	Versicherte Personen	Art. 4	Nicht versicherte Risiken
Art. 2	Versicherte Eigenschaften	Art. 5	Meldung jeder Gefahrerhöhung
Art. 3	Versicherte Risiken		

#### Art. 1 Versicherte Personen

- a) Der Versicherungsnehmer und, bei Mehrpersonenversicherung, alle Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, sowie die Gesellschaften, die sie allein oder gemeinsam betreiben und an denen keine weitere Person beteiligt ist.
- b) Die Arbeitnehmer sowie angeliehenes Personal des Betriebes.
- c) Die im Betrieb arbeitenden Familienangehörigen.
- d) Die berechtigten Lenker und Mitfahrer der Geschäftsfahrzeuge.

#### Art. 2 Versicherte Eigenschaften

- a) Als Selbständigerwerbender und Kleinunternehmer eines Betriebes, der nicht mehr als CHF 750'000.- Honorar oder Umsatz pro Jahr erwirtschaftet.
- b) Als beruflich Tätige und Mitarbeitende des Betriebes.
- c) Als Eigentümer, Miteigentümer, Stockwerkeigentümer oder Bauberechtigter der Betriebsstätten, die sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befinden (inklusive Lagerräume, Garagen, Ab- und Einstellplätze).
- d) Als Mieter und Pächter der Betriebsstätten (inklusive Lagerräume, Garagen, Ab- und Einstellplätze).
- e) Als Eigentümer, Halter, Mieter, Lenker und Mitfahrer der Geschäftsfahrzeuge und Anhänger sowie bei deren Be- und Entladen.

Mit dem Ausschluss des Verkehrs-Rechtsschutzes, sind die versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Mieter, Lenker und Mitfahrer der Geschäftsfahrzeuge und Anhänger nicht versichert.

#### Art. 3 Versicherte Risiken

	Örtliche Geltung <sup>1)</sup>	Versicherungs-	Karenzfrist <sup>2)</sup>
a) Vertragliche Streitigkeiten des Versicherten (ausgenommen reines Inkasso und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherungsnehmer abgetreten worden sind):			
– mit Lieferanten	CH/FL/EU	CHF 150'000.-	90 Tage
– mit Kunden	CH/FL/EU	CHF 150'000.-	90 Tage
– mit Handwerkern (ausgeschlossen sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit Neu-, An- oder Umbauten der Betriebsstätten, für die eine Baubewilligung gesetzlich erforderlich ist)	CH/FL/EU	CHF 150'000.-	90 Tage
– mit Vermietern und Verpächtern von Fahrnis	CH/FL/EU	CHF 150'000.-	90 Tage
– mit Leasinggebern	CH/FL/EU	CHF 150'000.-	90 Tage
– mit Dienstleistern	CH/FL/EU	CHF 150'000.-	90 Tage
– mit Treuhändern, Buchhaltern, Versicherungsvermittlern und -maklern (ausgeschlossen sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage von Vermögenswerten)	CH/FL/EU	CHF 150'000.-	90 Tage
– mit Franchisegebern	CH/FL/EU	CHF 150'000.-	90 Tage
– mit Unterakkordanten	CH/FL/EU	CHF 150'000.-	90 Tage
– mit Vermietern und Verpächtern der Betriebsstätten (inklusive Lagerräume, Garagen, Ab- und Einstellplätze)	CH/FL EU	CHF 600'000.- CHF 150'000.-	90 Tage 90 Tage
– mit Mietern von Räumlichkeiten der Betriebsstätten (inklusive Lagerräume, Garagen, Ab- und Einstellplätze)	CH/FL EU	CHF 600'000.- CHF 150'000.-	90 Tage 90 Tage
– mit Arbeitnehmern und angeliehenem Personal	CH/FL EU	CHF 600'000.- CHF 150'000.-	90 Tage 90 Tage
b) Streitigkeiten mit Versicherungen aus Versicherungsrecht	CH/FL/EU	CHF 600'000.-	keine
c) Streitigkeiten mit Haftpflichtverantwortlichen über Schadenersatzansprüche, welche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen und damit verbundene Strafverfahren	Europa Welt	CHF 600'000.- CHF 150'000.-	keine keine
d) Wenn der Versicherte wegen fahrlässiger Verletzung von Straf- und Administrativvorschriften verfolgt wird	Europa Welt	CHF 600'000.- CHF 150'000.-	keine keine
e) Wenn der Versicherte wegen angeblicher vorsätzlicher Verletzung von Straf- und Administrativvorschriften verfolgt wird und durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich freigesprochen wird oder wenn das Bestehen von Notwehr, Notstand oder Berufspflicht festgestellt wird (ausgeschlossen ist die Einstellung des Verfahrens oder der Freispruch infolge Verjährung, Schuldunfähigkeit, verminderte Schuldfähigkeit sowie beim Rückzug der gegenseitigen Strafanträge aus irgendeinem Grund)	Europa Welt	CHF 600'000.- CHF 150'000.-	keine keine
f) Wenn eine beantragte Betriebs-, Arbeits-, Aufenthalts- oder Kurzarbeitsbewilligung abgelehnt wird	CH/FL	CHF 150'000.-	90 Tage
g) Streitigkeiten mit Berufsverbänden	CH/FL	CHF 150'000.-	90 Tage
h) Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb und damit verbundenen Strafverfahren	CH/FL	CHF 150'000.-	90 Tage
i) Streitigkeiten wegen Immissionen oder Emissionen	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
j) Streitigkeiten wegen Grenzabständen oder der Höhe von Pflanzen	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
k) Streitigkeiten bezüglich der Grenzen zwischen Grundstücken sowie deren Abschränkungen	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
l) Streitigkeiten wegen im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten und Grundlasten	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage

	Örtliche Geltung <sup>1)</sup>	Versicherungs-	Karenzfrist <sup>2)</sup>
m) Streitigkeiten infolge Enteignung oder Eigentumsbeschränkungen, die Enteignungen gleichkommen	CH/FL	CHF 150'000.-	90 Tage
n) Einsprachen des Versicherten gegen ein Baugesuch eines Nachbarn	CH/FL	CHF 150'000.-	90 Tage
o) Telefonische Rechtsauskünfte aus schweizerischem Recht durch den eigenen Rechtsdienst der CAP <sup>3)</sup>		keine	keine

1) Europa: alle Staaten Europas und die aussereuropäischen Staaten, welche dem Grüne-Karte-Abkommen angeschlossen sind; EU: alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

2) Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang sowie für Streitigkeiten aus Verträgen, die nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sind.

3) Telefonische Rechtsauskünfte werden auch für Angelegenheiten, die vor Vertragsabschluss entstanden sind, gewährt.

#### **Art. 4 Nicht versicherte Risiken**

- a) Risiken, die unter Art. 4 der Allgemeinen Bedingungen ausgeschlossen sind und weder unter Art. 3 der Zusatzbedingungen noch unter Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen erwähnt sind.
- b) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verwaltungsratsmandaten für andere Gesellschaften.
- c) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Selbständigerwerbenden oder Kleinunternehmers als General- oder Totalunternehmer im Baugewerbe.
- d) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau oder Umbau der Betriebsstätten sowie Betriebsliegenschaften, sofern eine Baubewilligung gesetzlich erforderlich ist, und bei Streitigkeiten, die den Erwerb und die Veräusserung von Immobilien betreffen.
- e) Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind (unter Vorbehalt der Streitigkeiten mit Arbeitnehmern und angeleihenem Personal).

#### **Art. 5 Meldung jeder Gefahrserhöhung**

Jede Änderung einer bei Vertragsabschluss vorliegenden Tatsache, die eine wesentliche Gefahrserhöhung bewirkt (insbesondere die Überschreitung der Honorar- oder Umsatzgrenze von CHF 750'000.- pro Jahr, die Änderung der Rechtsform oder der am Unternehmen beteiligten Personen, eine wesentliche Änderung in Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, usw.), ist vom Selbständigerwerbenden oder Kleinunternehmer unverzüglich schriftlich der CAP zu melden.

Hat es der Selbständigerwerbende oder Kleinunternehmer unterlassen, die Gefahrserhöhung anzuzeigen, so ist die CAP bezüglich der daraus entstehenden Schadenfälle nicht an den Vertrag gebunden. Die CAP kann innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnisnahme einer Änderung vom Versicherungsvertrag zurücktreten oder die Änderung annehmen und eine Mehrprämie in Rechnung stellen.